

Lü-141

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet

"Springmoor bei Hollenstedt"

in der Samtgemeinde Hollenstedt, Landkreis Harburg

vom 26.02.1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 6 vom 15.03.1986, S. 55 ff.)

§ 1 Naturschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichneten Gebiet in der Gemarkung Regesbostel, Gemeinde Regesbostel, Samtgemeinde Hollenstedt, Landkreis Harburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Springmoor bei Hollenstedt".

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 22 h.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der auf den Seiten 56/57 mitveröffentlichten Karte. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines nährstoffarmen Hang-Quellmoores als Haarmützenmoos-Torfmoos-Bruchwaldgebiet" und seiner naturnahen Randzonen. Dabei geht es im Einzelnen um die Sicherung und Entwicklung:

- a)
- der offenen, baumfreien Moorflächen nördlich der Heidbaches,
- der Torfmoos-Birkenwälder und der Torfmoos-Erlenbruchwälder,
- der Weiden- und Faulbaumgebüsche,
- der Erica- und Callunaheiden,
- der parkartig mit breitwüchsigen Anflug-Kiefern bestandenen Krähenbeerheiden,

Seite 1 von 5



- des Extensiv-Grünlandes sowie
- des natürlichen mäandrierenden Heidbaches mit seinen quelligen Randbereichen
 - als Lebensraum
- für bestandsbedrohte Pflanzenarten wie z.B. Sonnentau, Moorlilie, Rosmarinheide, Moosbeere, Sumpffarn und Schlangenwurz,
- für selten gewordene Pflanzengesellschaften wie z.B. Schnabelseggenried, Waldbinsensumpf, Spießtorfmoos-Wollgrasrasen, Wasserschierlingsried und die verschiedenen Bruchwaldausbildungen sowie
- für die auf die vorgenannten Biotope angewiesenen Tierarten.
- b) des gesamten Gebietes mit seiner auf relativ engem Raum anzutreffenden Vielfalt an natürlichen und naturnahen Erscheinungsformen als belebendes Landschaftselement und als Objekt für Forschung, Lehre und Heimatkunde.

§ 4 Verbote

- (1) Nach § 24 Abs. 2 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Nach § 24 Abs. 3 Satz 1 NNatG werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen im Naturschutzgebiet außerdem folgende Handlungen untersagt:
 - a) das Naturschutzgebiet zu betreten,
 - b) Fahrzeuge aller Art zu fahren, zu parken oder abzustellen,
 - c) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
 - d) zu reiten,
 - e) Hunde frei laufen zu lassen,
 - f) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte Modellflugzeuge u.ä.),
 - g) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
 - h) wildlebende, nicht jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen oder zu töten,
 - i) Feuer anzuzünden,

Lesefassung



- j) Bohrungen und Sprengungen vorzunehmen,
- k) Müll, Schutt, Schrott, Abraum oder sonstige Abfälle wegzuwerfen oder abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen.
- (3) Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 NNatG werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen folgende Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die in das Gebiet hineinwirken können, untersagt:

Maßnahmen zur Absenkung, Verunreinigung und Nährstoffanreicherung des Grundwassers in dem in der mitveröffentlichten Karte dargestellten Bereich der "Grundwasserschutzzone".

§ 5 Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichung von § 24 Abs. 2 NNatG zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Verordnung:

- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung de in der mitveröffentlichten Karte dargestellten landwirtschaftlichen Nutzflächen als Grünland ohne Anwendung von Bioziden,
- b) die einzelstamm- bis kleinflächenweise Holzentnahme unter Belassung der krummwüchsigen, oft mehrstämmigen und breitkronigen Altkiefern auf den in der mitveröffentlichten Karte waagerecht schraffierten Flächen im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg,
- c) die einzelstamm- und kleinflächenweise Holzentnahme unter Belassung der krummwüchsigen, oft mehrstämmigen und breitkronigen Altkiefern auf den übrigen Waldflächen,
- d) Maßnahmen zur Unterhaltung vorhandener Kabelanlagen durch Stromversorgungsunternehmen,
- e) die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung ohne bauliche Anlagen,
- f) das Betreten und Befahren des Gebietes, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung und Bewirtschaftung erforderlich ist, sowie das Betreten von Grundstücken durch die Eigentümer und deren Beauftragte,
- g) das Betreten des Gebietes
 - durch die Naturschutzbehörden bzw. deren Beauftragte,
 - durch die Naturschutzbehörden und öffentliche Stellen bzw. deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Lüneburg
 - zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben.



- h) Untersuchungen bzw. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg durchgeführt werden,
- i) die Entnahme von Grundwasser aus den vorhandenen Hausbrunnen im Grundwasserschutzgebiet,
- j) das Düngen der vorhandenen Hausgärten im Grundwasserschutzgebiet wie bisher.

§ 6 Duldungspflichten

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Kennzeichnung des Naturschutzgebietes zu dulden:
 - a) die Entnahme von Gehölzbewuchs auf den Heiden,
 - b) die Entnahme von Gehölzbewuchs auf den offenen, baumfreien Moorflächen nördlich des Heidbaches,
 - c) die Mahd der Heiden und der Hochstaudenfluren,
 - d) das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes.
- (2) Die Maßnahmen werden nach vorheriger Absprache durchgeführt. Sie können in ein- bis mehrjährigen Abständen wiederholt werden. Die nach § 5a, b und c zugelassene Bewirtschaftung der vorhandenen privateigenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen darf durch die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn
 - 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 - 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Die Bezirksregierung Lüneburg ist berechtigt, im Rahmen einer Befreiung nach Abs. 1 sowie nach Verstößen gegen die Bestimmungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 4 Abs.

Lesefassung



- 2 und Abs. 3 dieser Verordnung Bedingungen und Auflagen festzusetzen, die der Abwendung oder einem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes gem. § 3 dieser Verordnung dienen.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 8 Ausnahmen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Lüneburg Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall nicht gegen den Schutzzweck verstoßen wird.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer, ohne daß eine Befreiung gewährt oder eine Ausnahme zugelassen wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 24 Abs. 2 NNatG oder des § 4 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 4 Abs. Nr. 1 NNatG.
 - Sofern die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 des Strafgesetzbuches (StGB) als Straftat gegen die Umwelt bestraft wird, kann sie mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden, die im Falle des § 64 Nr. 1 NNatG bis zu 10.000,00 DM im Falle des § 64 Nr. 4 bis zu 50.000,00 DM betragen kann.
- (2) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 NNatG begangen worden, so können gem. § 66 NNatG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Verbreitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.